

Lieferbedingungen

Die folgenden Lieferbedingungen kommen zur Anwendung in dem Umfang, wie sie nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.

Angebote

1. Angebote sind für 30 Tage verbindlich, soweit nichts anderes angegeben wurde. Bei Aufträgen über größere oder kleinere Mengen als angeboten, werden Änderungen der Preise und Lieferzeiten vorbehalten.

Verpackung

2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferung als ohne Verpackung verkauft. Die Verpackung wird nach Ermessen des Verkäufers so preiswert wie möglich in Rechnung gestellt. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die Verpackung nicht zurückgenommen.

Menge, Gewicht

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält sich der Verkäufer das Recht der Über- bzw. Unterlieferung im angemessenen Umfang vor.

Produktinformation

4. Alle Auskünfte in Datenblättern, Homepages, Katalogen, Prospekten und dergleichen über Gewicht, Abmessungen sowie technische und sonstige Daten gelten als unverbindlich. Solche Auskünfte sind nur in dem Umfang verbindlich, in dem im Vertrag ausdrücklich hierauf verwiesen wurde.

Lieferung und Gefahrübergang

5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferung als EXW (ab Werk) entsprechend den jeweils gültigen Incoterms verkauft. Hat der Käufer keine bestimmte Transportart vorgeschrieben, so wählt der Verkäufer diese nach bestem Ermessen.

6. Falls Lieferung ab Werk vereinbart wurde, trägt der Käufer die Gefahr für zufällige Ereignisse, die die Ware nach Versand von Elektro-Isola A/S treffen, unabhängig davon, ob der Verkäufer die Kosten für den Transport der Ware trägt. Der Käufer muss selbst dafür sorgen, eine etwaige Versicherung gegen Schäden abzuschließen, die die Ware nach der Lieferung treffen.

7. Falls der Verkäufer die Gefahr bis zum Käufer trägt, muss der Käufer beim Empfang die Lieferung auf etwaige Schäden prüfen und gegenüber dem Zuständigen für den Transport einen Vorbehalt nehmen. Ansonsten gilt die Lieferung als ohne Transportschäden erhalten.

Lieferzeit

8. Kommt es als Folge eines der unter Punkt 26 genannten Umstände oder aufgrund der Verhältnisse beim Käufer zu einer Verspätung der Lieferung, so wird die Lieferzeit um einen den Umständen angemessenen Zeitraum verlängert. Diese Bestimmung kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob die Ursache dieser Verspätung vor oder nach dem Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eintritt.

9. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb der Lieferzeit oder innerhalb der gemäß Punkt 8 verlängerten Lieferzeit, so ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer die Lieferung zu verlangen und eine endgültige, angemessene Lieferfrist festzusetzen sowie dabei anzugeben, dass er vom Vertrag zurücktreten wird, wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Sollte die Lieferung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgen, so ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten.

10. Tritt der Käufer gemäß Punkt 9, Absatz 2, vom Vertrag zurück, so ist er nur berechtigt, vom Verkäufer eine Entschädigung wegen der Mehrkosten zu fordern, die ihm durch die anderweitige Beschaffung entsprechender Ware entstanden sind, jedoch höchstens 10% des Wertes der verspäteten Lieferung. Der Käufer hat darüber hinaus keinen Anspruch auf irgendeine andere Entschädigung aufgrund der oben genannten Verspätung seitens des Verkäufers.

Sollte der Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten, so ist er - mangels anderweitiger Vereinbarung - nicht zu irgendeiner Entschädigung aufgrund der Verzögerung seitens des Verkäufers berechtigt.

Zahlungsbedingungen

11. Sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsdatum.

12. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat berechnet.

13. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht am vereinbarten Tag an, so ist er trotzdem so zur Zahlung verpflichtet, als wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß stattgefunden hätte.

Eigentumsvorbehalt

14. Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

15. Der Käufer darf die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs verarbeiten und (oder) veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

16. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann uneingeschränkt wirksam, wenn die Ware bei Verarbeitung mit anderen, nicht aus unserer Lieferung stammenden Waren verbunden oder vermischt wird. Er erstreckt sich dann anteilmäßig auf das durch die Verarbeitung oder Vermischung neu entstandene Produkt.

17. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentum vorzubehalten. Er tritt schon hiermit und jetzt im Voraus seine Ansprüche aus einem etwaigen Veräußerungsvertrag an uns ab, bis zum Ausgleich unserer sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen. Der Käufer ist zur Einziehung der in diesem Absatz genannten Forderungen trotz der vorstehenden, vereinbarten Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen alle Auskünfte für eine Geltendmachung der Rechte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

18. Pfändungen, Beschlagnahme sowie sonstige Zugriffe von Seiten Dritter sind uns durch den Käufer unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, unsere Ansprüche Dritten gegenüber zu offenbaren und uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.

Mängelhaftung

19. Der Käufer ist verpflichtet, sofort bei Empfang der Waren diese auf Fehler und Mängel zu prüfen. Der Verkäufer ist berechtigt, jede Mängelrüge wegen Fehler und Mängel abzulehnen, die bei einer solchen Prüfung hätten festgestellt werden müssen.

20. Die Mängelrüge muss sofort nach Feststellung des Mangels schriftlich erstattet werden. Die Mängelrüge kann nicht später als 6 Monate nach der Lieferung erstattet werden.

21. Der Verkäufer verpflichtet sich, falls entsprechend dem Punkt 16 rechtzeitig Mängelrüge erstattet wurde, nach eigenem Ermessen Lieferungen zu ersetzen oder auszubessern, die aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern mangelhaft sind.

22. Tauscht der Verkäufer fehlerhafte Lieferungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Reklamation des Käufers gemäß Punkt 20 um, so ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer in Bezug auf den fehlerhaften Teil der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Entschädigung durch den Verkäufer für die Mehrkosten, die ihm durch die anderweitige Beschaffung entsprechender Ware entstanden sind, jedoch höchstens 10% des Wertes der mangelhaften Lieferung.

23. Der Verkäufer haftet über die Bestimmungen der Punkte 21 und 22 hinaus nicht für Fehler oder verringerten Nutzen aus einer mangelhaften Lieferung. Der Verkäufer haftet somit nicht für Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn und sonstige finanzielle Folgeverluste, einschl. indirekter Verluste. Diese Einschränkung der Haftung des Verkäufers gilt nicht, wenn er sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Haftung für Schadensverursachung der Lieferung (Produktenhaftung)

24. Der Verkäufer haftet nur für Personenschäden, falls nachgewiesen werden kann, dass die Schäden auf Fehler oder Unterlassungen des Verkäufers oder sonstiger Personen zurückzuführen sind, für die der Verkäufer haftbar ist. Der Schadensersatz für Personenschäden kann jedoch niemals dem jeweiligen Entschädigungsniveau der dänischen Gesetzgebung übersteigen. Der Verkäufer ist nicht für Schäden an unbeweglichen oder beweglichen Sachen haftbar, einschl. Schäden an vom Käufer hergestellten Produkten oder Produkten, von denen diese Bestandteil sind, oder für Schäden an unbeweglichen oder beweglichen Sachen, die durch diese Produkte infolge der Lieferung verursacht werden.

Der Verkäufer haftet nicht für Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn und sonstige finanzielle Folgeverluste, einschl. indirekter Verluste.

Wird der Verkäufer in Bezug auf die Produkte gegenüber Dritten haftbar gemacht, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer in dem Umfang schadlos zu halten, wie die Haftung des Verkäufers gemäß den vorstehenden Absätzen beschränkt ist. Erheben Dritte Entschädigungsansprüche gegen eine der Vertragsparteien gemäß diesem Punkt, so hat die Betreffende die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten.

Käufer und Verkäufer sind gegenseitig verpflichtet, sich vor dem Gericht oder Schiedsgericht verklagen zu lassen, das die Schadenersatzklage behandelt, die gegen eine der Parteien aufgrund eines Schadens erhoben wurde, der angeblich durch die Lieferung verursacht wurde. Im Innenverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer wird jedoch stets durch ein Schiedsgericht gemäß Punkt 28 entschieden. Wenn nicht anders ausdrücklich verabredet ist, haftet der Verkäufer nicht für Lieferungen, die im Betrieb von Luftfahrzeugen oder die in Offshore-Installationen eingesetzt werden.

Obige Haftungsbeschränkungen des Verkäufers gelten nicht, wenn dieser sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Produkte geliefert vom Käufer (Lohnarbeit)

25. Falls der Käufer selbst Produkte liefert, obliegt dem Käufer die Haftung dafür, Materialien zu liefern, die den gewünschten Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer übernimmt nur die Haftung für die Arbeit, die der Verkäufer ausführt. Falls der Käufer überschüssiges Material zurückzubekommen, muss dies aus dem Vertrag hervorgehen.

Haftungsausschluss (höhere Gewalt)

26. Die folgenden Umstände bedingen einen Haftungsausschluss, wenn sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und dessen Erfüllung verhindern oder unzumutbar machen: Arbeitskämpfe und jeder sonstige Umstand, auf den die Vertragsparteien keinen Einfluss haben, wie etwa Brand, Krieg, Mobilmachung oder unvorhergesehene Einberufungen zum Militärdienst entsprechenden Umfangs, Beschlagnahme, Sicherstellung, Devisenbeschränkungen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Warenknappheit, Treibstoffbeschränkungen sowie Fehler oder Verspätungen bei Lieferungen von Nebenlieferanten, die auf einen der in diesem Punkt genannten Umstände zurückzuführen sind.

27. Die Vertragspartei, die sich auf einen der unter Punkt 26 genannten Umstände berufen will, ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über den Beginn und das Ende des Umstandes zu informieren. Sollte der Grund für den Haftungsausschluss nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beseitigt werden, so ist jede Vertragspartei berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten.

Schiedsgericht

28. Streitigkeiten aus diesem Vertrag und sich daraus ergebende Rechtsbeziehungen können keiner Prüfung durch ein Gericht unterworfen werden, sondern sind endgültig durch Schiedsspruch gemäß den Gesetzen über das Schiedsverfahren im Land des Verkäufers beizulegen.

Rechtsvorschriften

29. Alle sich auf dem Vertrag ergebene Rechtsfragen sind nach dem Recht im Land des Verkäufers zu beurteilen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.